Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 130 (1950)

Artikel: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Autor: Keller, Th.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-90476

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

I.

Mit Aufmerksamkeit verfolgen die schweizerischen Wissenschafter die bedeutende staatliche Förderung der wissenschaftlichen Forschung in allen anderen Kulturländern der Welt. Aus dieser Beobachtung des Auslandes erwächst die Besorgnis über die zunehmende Unzulänglichkeit der Mittel, die in unserem Lande für Forschungen zur Verfügung stehen, und die drohende Gefahr des Ungenügens, ja sogar die Rückständigkeit unserer eigenen wissenschaftlichen Arbeit. Es ist nicht unangebrachter Geltungsdrang, wenn die schweizerischen Wissenschafter auf die Notwendigkeit hinweisen, unser Land müsse in seiner wissenschaftlichen Arbeit mit dem Ausland Schritt halten, sondern das Bewußtsein, daß die Schweiz mit ihren vom Krieg verschont gebliebenen Kräften der Welt und besonders Europa eine gleichwertige Anstrengung schuldig ist, wie sie von anderen und besonders auch von den kleinen kriegsgeschädigten Ländern gemacht wird. Die Schweiz muß in dieser Zeit der Herausbildung großer weltpolitischer Gegensätze alles unternehmen, was ihre geistige, wissenschaftliche und wirtschaftlich-industrielle Kraft fördern könnte. Der Bestand unseres rohstoffarmen Landes hängt auf lange Sicht in stärkerem Maße von der wissenschaftlichen Pionierarbeit in unseren Laboratorien und Forschungszentren ab als in irgendeinem rohstoffreichen Lande. Ohne die Heranbildung eigener schöpferischer Kräfte und ohne einen beachtlichen finanziellen Aufwand zugunsten der Grundlagenforschung werden wir auf die Dauer nicht mehr in der Lage sein, unsere bisherige Stellung in der wirtschaftlichen und technischen Auseinandersetzung in der Welt zu erhalten. Die staatliche Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Schweiz zur

Erhaltung ihres bisherigen Ansehens ist eine Schicksalsfrage für unser Vaterland geworden.

Der Rückstand unseres Landes rührt keineswegs daher, daß die Qualität der schweizerischen Forschung gesunken oder die schöpferischen Kräfte in unserem Volke versiegt wären. Immer wieder bringen bedeutende schweizerische Forscher in mühevoller und einsamer Arbeit beachtliche Leistungen hervor. Die in der Schweiz bisher zur Verfügung stehenden Mittel sind aber heute ungenügend und zu zersplittert, um neben die hervorragenden Einzelleistungen die breite Entwicklung eines selbständig arbeitenden Nachwuchses und eine tragende Grundschicht von wissenschaftlich erfolgreich arbeitenden Persönlichkeiten zu stellen, wie dies in anderen Ländern immer mehr zur Regel geworden ist.

Die schweizerischen Wissenschafter erachten es daher als ihre Pflicht, den Hohen Bundesrat und das Parlament auf die gefährdete Lage der schweizerischen Forschung aufmerksam zu machen. Gleichzeitig unterbreiten sie mit der vorliegenden Eingabe einen Vorschlag, der zeigen soll, in welcher Weise dieser Situation begegnet werden kann. Sie ersuchen den Hohen Bundesrat, die Errichtung eines Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu prüfen und dem Parlament einen entsprechenden Bundesbeschluß zu unterbreiten. Ein solches gesamtschweizerisches Werk bedarf der Stützung durch alle Bevölkerungskreise und Landesteile. Das Projekt für die Statuten des Nationalfonds, welches dieser Eingabe beiliegt, ist daher in eingehenden Beratungen mit den großen schweizerischen wissenschaftlichen Organisationen, insbesondere der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, der Schweizerischen Gesellschaft für Geisteswissenschaften, dem Schweizerischen Juristenverein und der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft zusammen mit den Vertretern der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der sieben kantonalen Universitäten und der Handelshochschule St. Gallen, geprüft und durchberaten worden. Es enthält die Verwirklichung der wesentlichen Grundgedanken als Frucht der Abwägung verschiedenster berechtigter Interessen und versucht, die richtige Mitte zwischen der notwendigen Festigkeit des allgemeinen Rahmens und der Elastizität in der Durchführung der großen kulturellen Aufgabe zu halten. Wir nennen die sieben Hauptpunkte:

1. Der Nationalfonds fördert die Grundlagenforschung aller Zweige der Wissenschaften. Er soll besonders auch den Geistes-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die bisher in geringerem Maße als die Naturwissenschaften und die technischen Wissenschaften unterstützt wurden, den Ausbau und die Durchführung ihrer dringenden Forschungsaufgaben ermöglichen.
2. Der Nationalfonds ermöglicht zusätzliche Forschungen. Er löst weder die bisherigen eidgenössischen noch die kantonalen und privaten Aufwendungen für die Forschung ab, da er nur dann zu einem wirk-

samen Instrument im Aufholen des Rückstandes der Schweiz gegenüber anderen Ländern wird, wenn durch ihn der Forschung neue Möglichkeiten erschlossen werden.

3. Der Nationalfonds unterstützt die Forschung in der ganzen Schweiz und hofft, daß auf diese Weise auch weniger begünstigte Institutionen, an denen tüchtige Forscher wirken, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der gesamtschweizerischen Wissenschaft beitragen werden.
4. Der Nationalfonds fördert die Grundlagenforschung und nicht die Forschung mit kommerzieller Zwecksetzung, da hierfür aus anderen Quellen genügend Mittel erhältlich sind.
5. Der Stiftungsrat des Nationalfonds, das oberste Organ der Stiftung, besteht aus den Vertretern der wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Kreise des Landes. Im Interesse des Stiftungszweckes genießt das wissenschaftliche Element eine gewisse Vorrangstellung. Die eidgenössischen Räte und die Bundesverwaltung sind durch ihre Vertretungen im Stiftungsrat jederzeit in der Lage, die Arbeit der Stiftung unmittelbar zu verfolgen.
6. Der nationale Forschungsrat, der aus 7–9 im Kreise der bedeutendsten Forscher unseres Landes zu wählenden Mitgliedern bestehen soll, ist die ausführende Instanz und arbeitet kollegial in großer Freiheit. Er soll höchste wissenschaftliche und gleichzeitig menschliche Autorität besitzen.
7. Die Forschungskommissionen, die an allen Hochschulen und im Schoße der wissenschaftlichen Körperschaften noch zu gründen sind, sollen durch ihre Arbeit der Gefahr einer zu starken Zentralisation vorbeugen und die regionalen Interessen zur Geltung bringen.

Die schweizerischen Wissenschafter sind überzeugt, daß die vorliegende Eingabe die richtige Lösung ist und daß durch den Nationalfonds die Eidgenossenschaft in zweckmäßiger und gleichzeitig sparsamer Art und Weise die Grundlagenforschung in unserem Lande fördern kann. Das Projekt ist aus dem Studium der in allen uns umgebenden Ländern bestehenden Organisationen, unter sorgfältiger Berücksichtigung unserer eidgenössischen Eigenart, entstanden. Es berücksichtigt die föderalistische Struktur unseres kulturellen Lebens und schafft gleichzeitig eine Grundlage, auf der die Eidgenossenschaft, ohne die Unabhängigkeit der kantonalen Hochschulen zu berühren, in wirksamer Weise die Forschung fördern kann.

II.

Die Wissenschaften, aber ganz besonders die Naturwissenschaften und die Medizin, haben sich im zwanzigsten Jahrhundert in unerwarteter Weise entwickelt. Das Naturalienkabinett des achtzehnten Jahr-

hunderts und die mit geistreichen Forschern und mit bescheidenen Mitteln ausgerüsteten Laboratorien des neunzehnten Jahrhunderts sind heute durch Forschungszentren abgelöst worden, an denen große Arbeitsgruppen, mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik ausgerüstet, sich der wissenschaftlichen Erforschung eines bestimmten Problems widmen können. Glaubte man noch zu Beginn des Jahrhunderts, die Spezialisierung werde immer weiter fortschreiten und auch den Wissenschaftern sei eine Krise, wie beim Turmbau zu Babel, beschieden, bei der keiner des andern Sprache mehr verstehen könne, so hat gerade die moderne Technik und das Vordringen zu den Elementarvorgängen die Disziplinen der Wissenschaften wieder zur gegenseitigen Annäherung geführt. In allen uns angrenzenden Ländern, ja beinahe überall in der ganzen Welt, werden heute große Summen vom Staat für die Förderung wissenschaftlicher Grundlagenforschung aufgewendet (vgl. Beilage II). Jeder Wissenschafter, der seit dem Krieg im Auslande gereist ist, weiß davon zu berichten, was alles in andern Ländern neu entstanden ist: Staatliche Forschungsstipendien, Gründung neuer wissenschaftlicher Zentren und Institute, Planung großer Grundlagenforschungen und reichliche Ausstattung bestehender wissenschaftlicher Organisationen. Angesichts dieser großen Aufwendungen entsteht der berechtigte Eindruck, unser Land sei in einem erheblichen Rückstand. Es kann natürlich geltend gemacht werden, daß unser kleines Bergland an einem solchen Wettrennen überhaupt nicht mitmachen könne. Wir leben aber nicht mehr in einem kleinen Bergland, sondern in einem Staat, der im letzten Jahrhundert eine erhebliche industrielle und wirtschaftliche Entwicklung aufzuweisen hat und in der Nachkriegszeit jährliche Einfuhrwerte bis zu 5 Milliarden Franken und jährliche Ausfuhrwerte bis zu 3,5 Milliarden Franken erreicht hat. Unsere ganze Existenz hängt nicht mehr nur von unserem Boden allein, sondern von der hinter diesen Zahlen verborgenen großartigen Arbeitsleistung, von der Erhaltung des Ansehens unserer Produkte im Auslande und von der ständigen Verbesserung der Qualität unserer industriellen Erzeugnisse ab. Ohne wissenschaftliche Pionierarbeit auf allen Gebieten, ohne die systematische Heranbildung schöpferischer eigener Kräfte und ohne einen mutigen finanziellen Aufwand, um diese Aufgaben zu realisieren, ist die Sicherung kommender Generationen in der scharfen wirtschaftlichen und technischen Auseinandersetzung in der modernen Welt in Frage gestellt.

Es wäre verfehlt zu glauben, bei uns in der Schweiz geschehe nichts zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Was unternommen wird, reicht aber leider nicht mehr aus, um mit der Entwicklung im Auslande Schritt zu halten, und wir müssen daher größte Anstrengungen zur Erschließung neuer Hilfsquellen für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufbringen. Die Hochschulen sind meist nur mit Hilfsmitteln ausgerüstet, die es gestatten, im kleineren Rahmen wissenschaftliche Forschung zu bestreiten. Wir dürfen wohl mit berechtigtem Stolz auf ihre Leistungen, die auch international anerkannt werden, hinweisen. Soweit bei uns Forschung und Lehrbetrieb gekoppelt sind, stehen auch

vereinzelte moderne Hilfsmittel zur Verfügung, aber die der Forschung in erster Linie dienende Ausrüstung an unseren Hochschulen entspricht relativ bescheidenen Anforderungen. Die Struktur unserer Hochschulen hat es mit sich gebracht, daß eine große Ungleichheit in der Ausstattung der Laboratorien in unserem Lande besteht und daß vielerorts die vorhandenen hervorragenden Kräfte einfach nicht über die notwendigen Hilfsmittel zur Forschung verfügen. Die verhältnismäßig kleine Zahl von wissenschaftlichen Forschern in der Schweiz bringt es außerdem mit sich, daß der Einzelne durch administrative Arbeiten außerordentlich stark belastet ist. Der durchschnittliche schweizerische Professor ist mit Unterricht, Kommissionen und Verwaltung so beansprucht, daß er kaum mehr und nie so, wie er sollte, der Forschung seine Zeit widmen kann!

Privater Initiative verdanken wir neuerdings eine ganz wesentliche Verbesserung der Möglichkeiten, wissenschaftliche Stipendien zu verteilen und damit eine breitere Basis für die Ausbildung des Nachwuchses zu schaffen. Die Stiftung für biologisch-medizinische Stipendien, die Stiftung für Stipendien auf dem Gebiet der gesamten Chemie, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungskredite geschaffenen Stipendien für Mathematik und Physik und die Stiftung für Mineralogie, Lagerstättenkunde und Geophysik bieten insgesamt rund 50 Stipendiaten jährlich die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Weiterausbildung. Außerdem vergibt die Stiftung «Pro Helvetia» aus Staatsmitteln an 8–14 junge Gelehrte aller Richtungen Stipendien zur weiteren Ausbildung. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft erhält von der Eidgenossenschaft jährliche Subventionen, mit denen die wissenschaftlichen Arbeiten der Kommissionen bestritten werden. 1949 betrug der Kredit 250 000 Franken. Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften, deren Mittel aber aus privaten Stiftungen stammen, kann jährlich eine gewisse Anzahl von Forschungen in bescheidenem Umfange unterstützen. Die Schweizerische Gesellschaft für Geisteswissenschaften verfügt heute leider noch über keine Mittel, um Forschungen zu unterstützen. Die 1943 ins Leben gerufene Aktion zur Förderung wissenschaftlicher Forschung durch Arbeitsbeschaffungskredite des Bundes hat bis jetzt rund 6 Millionen Franken für bestimmte wissenschaftliche Forschungen bewilligt, deren Ergebnisse vermehrte Arbeitsbeschaffung versprechen. Außerdem gewähren eine große Zahl von privaten Stiftungen in der Schweiz jährlich insgesamt beachtliche Mittel zur Förderung der Forschungen an unserer Hochschule und haben einen wesentlichen Beitrag zum Rufe der schweizerischen Wissenschaft geleistet.

Die Anforderungen an die wissenschaftliche Forschung sind in den letzten Jahren aber immer anspruchsvoller geworden, und unsere Fonds und Stiftungen sind heute nicht mehr in der Lage, moderne Apparaturen, die bis zu Millionenbeträgen kosten können, für die Forschung bereitzustellen. Es ist auch zu bedenken, daß in unserem Lande die ganze Last des Betriebes der Universitäten auf die sieben Universitätskantone allein entfällt und daß die übrigen Kantone an diese Ausgaben keine Beiträge

leisten. Wenn wir mit der wissenschaftlichen Entwicklung in der Welt Schritt halten wollen, müssen wir eine neue eidgenössische Basis für die Unterstützung der Forschung schaffen, um damit Kräfte zu gewinnen, die es uns erlauben, auch in unserem Lande mit vergleichbaren Hilfsmitteln zu arbeiten.

III.

Die Geisteswissenschaften und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, deren große Bedeutung unbestritten ist, sind in unserem Lande mehr als alle anderen Wissenschaften bisher zu kurz gekommen. Aus diesem Grunde wurde ihnen in dem Plan für einen Nationalfonds ein besonderer Platz eingeräumt, und alle Naturwissenschafter und Mediziner waren sich darüber einig, daß jetzt der Augenblick gekommen ist, in dem wir diesen Wissenschaften in ganz besonderer Art und Weise helfen müssen.

Wenn heute die großen wissenschaftlichen Organisationen der Schweiz an die Bundesbehörden mit dem Gesuch gelangen, die schweizerische Forschung aus Bundesmitteln zu fördern, so tun sie das in der Überzeugung, daß heute das Gedeihen und das Ansehen unseres Landes in hohem Maße auf die Wissenschaften angewiesen sind. Die enge Verknüpfung der Wissenschaften mit nahezu allen Bereichen im Leben unseres Volkes ist heute vielleicht nur dem Blicke des Kundigen klar, während breite Kreise unseres Volkes diese Zusammenhänge noch kaum übersehen. Nicht nur alle Bereiche der technischen Industrie sind auf die Wissenschaften angewiesen, sondern auch der Mensch selbst und die menschliche Gesellschaft empfangen heute unzählige Anregungen von der wissenschaftlichen Forschung. Die Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit des Einzelnen sowie des ganzen Volkes, die Gestaltung seiner Gesellschafts- und der Rechtsformen, sein gesamtes Bildungswesen wie alle Formen volkswirtschaftlicher Tätigkeit sind auf den dauernden Zustrom wissenschaftlicher Erkenntnisse angewiesen. Die Wohlfahrt unseres ganzen Volkes hängt davon ab, ob die wissenschaftliche Forschung der Schweiz die Resultate ihrer Arbeit in breitem befruchtendem Strom dem Lande zur Verfügung stellen kann oder ob nur spärliches Gedankengut als dünnes Rinnsal einem langsam erstarrenden Volkskörper zugeleitet wird. Wenn also heute die verantwortlichen Vertreter der Wissenschaft um eine angemessene Förderung der wissenschaftlichen Forschung bitten, so tun sie das aus der Überzeugung heraus, daß es eine der vordringlichen Pflichten eines modernen Staatswesens ist, durch die Forschung dem Volksganzen neue lebenswichtige Impulse zuzuführen.

Da die Förderung der Forschung heute aus den angeführten Gründen zu einer allgemein-schweizerischen Angelegenheit geworden ist, ist es auch Sache des Bundes, die erforderlichen Schritte zu tun.

Der Bundesrat hat in seinem Zwischenbericht an die Bundesversammlung über Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 12. Juni 1950 selbst in unmißverständlicher Art und Weise betont, daß er dem Problem des Ausbaues und der Entfaltung der Forschung vermehrte Beachtung schenken werde. In diesem Zwischenbericht wurde auch in sehr richtiger Erkenntnis der Dringlichkeit dieser Aufgabe festgestellt, daß vormals die Stärke der Schweiz darin lag, auf Grund neuer Erkenntnisse und Entdeckungen bisher unbekannte Industrien aufgebaut zu haben, während heute keine der neuen technischen Entwicklungen seitens der Schweiz eine namhafte Förderung erfahre, und es wird gefragt, ob daran nicht die stiefmütterliche Behandlung der Grundlagenforschung in unserem Lande eine gewisse Mitschuld trage. Die Förderung der Grundlagenforschung ist eine eidgenössische Aufgabe. Traditionsgemäß fallen im übrigen die kulturellen Aufgaben im engeren Sinne den Kantonen zu. Daran möchte das vorliegende Projekt nichts ändern, im Gegenteil, die Vorschläge sollen zu einer ausgewogenen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen führen. Es wird ausschließlich Sache der Universitätskantone bleiben müssen, für die Ausbildung in den wissenschaftlichen Berufsarten zu sorgen. An dieser Last haben die Kantone heute schon schwer genug zu tragen. Dagegen sollten die zusätzlichen Ausgaben, die für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Schweiz notwendig sind, vom Bund übernommen werden. Es sind ja auch sämtliche wissenschaftlichen Forschungsrichtungen heute in gesamtschweizerischen Organisationen zusammengefaßt, und die kantonalen Grenzen sind hier längst gefallen. Zudem ist es wichtig, daß die Forschungen in der ganzen Schweiz gut aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig fördern. Ebenso wesentlich wird es sein, daß die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Auslande intensiv gepflegt wird, denn der geistige Gedankenaustausch ist für die Entwicklung der eigenen Forschung von lebenswichtiger Bedeutung. Der Schweizerische Nationalfonds wird seine Aufgaben dann am besten erfüllen, wenn ein nationaler Forschungsrat, bestehend aus einer Gruppe bedeutender Wissenschafter, in Zusammenarbeit mit den Forschungskommissionen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel überall dort einsetzen kann, wo wertvolle Forschung getrieben wird, die nicht rein kommerziellen Zwecken dient. Denn es ist bekannt, daß die zweckgerichtete Forschung heute in großem Ausmaße von der Industrie betrieben wird, daß aber die wissenschaftliche Grundlagenforschung aus dem schon erwähnten Mangel an Mitteln nicht den Stand erreicht hat, den sie heute haben sollte. Im Prinzip sollen alle Wissenschaften vor dem Nationalfonds gleichgestellt sein, und es ist anzustreben, die Forschung in allen Landesteilen zu fördern. Auch Wissenschaftszentren, die heute noch wenig begünstigt sind, sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kräftig gefördert werden. Denn es ist im Interesse des Landes, daß sich die Forschung in mehreren Zentren entfaltet und nicht an wenigen Punkten zusammengeballt wird, wobei andere Zentren verkümmern. Der Gewinnung und der Ausbildung junger Wissenschafter

muß besondere Sorgfalt gewidmet werden. Jährlich verliert unser Land für die Dauer wertvollste Kräfte ans Ausland, weil bei uns zurzeit wenig Möglichkeit besteht, jüngere Kräfte den dringenden Forschungsaufgaben des Landes zuzuleiten. Dieser Zustand ist im Hinblick auf unsere kulturelle und wirtschaftliche Selbstbehauptung sehr zu bedauern.

Der vorgesehene Betriebskredit darf im Hinblick auf die Lebenswichtigkeit und den Nutzeffekt der zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen als gering bezeichnet werden, wenn man die Aufwendungen des Bundes für Wehrausgaben, Bauten und Verkehrsmittel vergleicht. Hier machen die ausgegebenen Summen ein Vielfaches des von uns vorgesehenen Betrages aus, wobei die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung für unser Volk heute mindestens im gleichen Range steht wie die von uns genannten anderen Gebiete.

IV.

Aus diesen Gründen bitten die unterzeichneten Organisationen den Hohen Bundesrat, vom Entwurf des Statuts der Stiftung «Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» und von der beabsichtigten Gründung dieser Stiftung Kenntnis zu nehmen und den eidgenössischen Räten den Text eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten, in welchem dieser Stiftung «Nationalfonds» ein einmaliger Vermögensbeitrag von Fr. 1 000 000 und jährliche Subventionen von Fr. 4 000 000 mindestens für die Dauer von 5 Jahren zugesprochen werden. Diese Beträge sind im Vergleich zu anderen ausländischen Fonds und unter sorgfältiger Abschätzung der schweizerischen Bedürfnisse errechnet worden.

Über die Ausgestaltung des Stiftungsstatuts und alle Fragen der Durchführung der geplanten Aktion sind die unterzeichneten Organisationen bereit, dem Bundesrat und seinen Departementen jederzeit weitere Auskunft zu erteilen, gegebenfalls einzelne Statutenbestimmungen auch abzuändern. Die unterzeichneten gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften sind bereit, aus eigenen Mitteln das Stiftungsvermögen aufzubringen, und werden den Stiftungsakt erst vollziehen, wenn der Bundesrat den angeregten Bundesbeschluß mit seiner Botschaft den eidgenössischen Räten unterbreitet haben wird.

Die Wissenschafter der Schweiz blicken mit Spannung nach Bern. Von Ihrem Entscheid, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, und von seiner Genehmigung durch die eidgenössischen Räte wird es abhängen, ob der notwendige kräftige Aufschwung in die schweizerische wissenschaftliche Forschung gebracht werden kann.

In allen Kulturstaaten wird heute die Förderung der Grundlagenforschung als eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben betrachtet. Unser Land ist an diese Aufgabe bis jetzt noch nicht mit der notwendigen

Entschlußkraft herangetreten. Noch ist es nicht zu spät, aber die Zeit drängt!

Die schweizerischen Wissenschafter ersuchen den Hohen Bundesrat und das Parlament, die Eingabe zur Schaffung eines Nationalfonds zu prüfen und durch einen entsprechenden Bundesbeschluß diese große staatliche Aufgabe zum Wohle unseres Vaterlandes zu verwirklichen.

Im Auftrag der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft,

Der Zentralpräsident: *A. v. Muralt*

Im Auftrag der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften,

Der Präsident: *G. Miescher*

Im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Geisteswissenschaften,

Der Präsident: *Paul E. Martin*

Im Auftrag des Schweizerischen Juristenvereins,

Der Präsident: *J. le Fort*

Im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft,

Der Präsident: *Th. Keller*

Für den Schweizerischen Schulrat, Der Präsident: *H. Pallmann*

Für die Eidgenössische Technische Hochschule,

Der Rektor: *F. Stüßi*

Für die Universität Basel, Der Rektor: *A. Speiser*

Für die Universität Bern, Der Rektor: *J. Klaesi*

Für die Universität Fribourg, Der Rektor: *L. Chardonnens*

Für die Universität Genève, Der Rektor: *E. Bujard*

Für die Universität Lausanne, Der Rektor: *L. Junod*

Für die Universität Neuchâtel: Der Rektor: *J. G. Baer*

Für die Universität Zürich, Der Rektor: *P. Karrer*

Für die Handelshochschule St. Gallen,

Der Rektor: *Th. Keller*

ANHANG I

SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

Stiftungsstatut

I. Name, Sitz und Zielsetzung

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Schweizerischer Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

Zielsetzung

1. Der Nationalfonds fördert die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz. Er dient damit dem Ansehen und der Zukunft des Landes.

2. Die Mittel des Nationalfonds sind dort einzusetzen, wo wissenschaftliche Forschungsarbeiten aus andern Quellen nicht genügend finanziert werden können und wo es sich nicht um Forschung mit kommerziellen Zwecken handelt.

3. Eine Verwendung der Mittel des Nationalfonds zur Äufnung anderer Fonds oder zur Verringerung der Aufwendungen anderer Institutionen, namentlich zur Entlastung staatlicher Hochschul- und Subventionskredite, ist ausgeschlossen.

Art. 3

Methoden

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Nationalfonds insbesondere

a) innerhalb oder außerhalb der Hochschulen laufende oder geplante Forschungsarbeiten erleichtern durch Zuwendungen an die Forscher, durch Besoldung von Forschungsassistenten und technischen Hilfskräften, durch Beiträge an die Anschaffung von Apparaturen, Einrichtungen und wissenschaftlichen Pu-

blikationen und die Ermöglichung der Veröffentlichung wertvoller Werke;

b) bestehende oder neu zu gründende Forschungsstätten unterstützen;

c) Dozenten, Assistenten und andern Wissenschaftern Stipendien für Forschungsarbeiten im In- und Ausland ausrichten;

d) bestehende oder geplante Forschungsgemeinschaften unterstützen, die der Koordination der Forschung in der Schweiz dienen;

e) zur wissenschaftlichen Weiterbildung oder zur Förderung von Arbeiten junger Forscher besondere Beiträge gewähren.

Art. 4

Zuteilungsgrundsätze

1. Die Geisteswissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die Naturwissenschaften, die Medizin und die technischen Wissenschaften sind vor dem Nationalfonds grundsätzlich gleichgestellt.

2. Die Mittel des Nationalfonds sind außerdem nach Möglichkeit so zu verwenden, daß die Forschung unter angemessener Berücksichtigung weniger begünstigter Institutionen in allen Landesteilen gefördert wird.

Die Stiftung soll sich nicht in die Angelegenheiten der einzelnen Hochschulen mischen, aber auch nicht dazu dienen, deren Lehrinstitute für den Unterricht auszubauen.

Die Universitäten Fribourg und Lausanne haben verlangt, daß jeder Hochschule 4% der Betriebsmittel im Zeitraum von 5 Jahren nach Maßgabe der eingehenden Gesuche fest garantiert werden sollen. Art. 4 ist so gefaßt, daß diesem Wunsch in allgemeiner Form Rechnung getragen wurde.

II. Die Mittel

Art. 5

Die Mittel der Stiftung sind

Vermögen

a) das *Stiftungsvermögen*, bestehend aus dem von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, dem Schweizerischen Juristenverein und der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft dem Stiftungszweck gewidmeten Betrage von zusammen Fr. 100 000 sowie den zum Stiftungsvermögen geschlagenen Zuwendungen;

Betriebsmittel

b) die *Betriebsmittel*, bestehend aus
- den Zinsen des Stiftungsvermögens,

- den jährlichen, durch Parlamentsbeschluß verankerten Zuwendungen des Bundes,
- den Zuwendungen der Kantone,
- den der Stiftung zufallenden weiteren einmaligen oder regelmäßigen Zuwendungen.

Das Stiftungsvermögen wird von den gesamtschweizerischen Körperschaften aus eigenen Mitteln aufgebracht. Der Betrag von Franken 100 000 ist eine Annahme und wird voraussichtlich überschritten. Jährliche budgetmäßige Beiträge des Bundes in der Höhe von mindestens 4 Millionen sind unerläßlich, damit die Stiftung wirksam arbeiten kann, und entsprechen der Dotierung in andern Ländern.

Das Hauptgewicht liegt auf den jährlichen durch Parlamentsbeschluß verankerten Zuwendungen des Bundes, die um so berechtigter sind, als der Plan der verfassungsmäßig vorgesehenen eidgenössischen Universität seinerzeit fallen gelassen wurde. Durch den Nationalfonds wird aber eine eidgenössische Forschungsgemeinschaft, fußend auf unseren Hochschulen, errichtet, die durchaus als die moderne, der Entwicklung angepaßte Form des eidgenössischen Universitätsgedankens gelten kann.

Art. 6

Verfügung über das Vermögen

1. Über das Stiftungsvermögen kann nur durch Beschluß des Stifungsrates verfügt werden.

Verfügung über die Betriebsmittel

2. Die Betriebsmittel werden auf Grund eines jährlichen Voranschlages durch den Nationalen Forschungsrat verwendet. In einem Jahre nicht aufgebrauchte Betriebsmittel können später verwendet oder durch Beschluß des Stiftungsrates zum Stiftungsvermögen geschlagen werden.

Verwaltung

3. Stiftungsvermögen und Betriebsmittel werden durch die Eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet.

Um der Stiftung dauernden Bestand zu sichern, soll das Stiftungsvermögen in der Regel unangetastet bleiben. Diese Regel darf aber den Stiftungsrat nicht zu starr binden. Die jährlichen Zuwendungen, die zu unmittelbarem Einsatz bestimmt sind, sollen die Grundlage der Arbeit der Stiftung sein. Die Stiftung untersteht von Gesetzes wegen der Aufsicht des Bundesrates. Die finanztechnische Verwaltungsarbeit soll ihr so weit als möglich abgenommen werden.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Organe des Nationalfonds sind:

a) der Stiftungsrat;
b) der Nationale Forschungsrat;

c) die Forschungskommissionen der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften und der schweizerischen Hochschulen, die durch den Stiftungsrat als Organe des Nationalfonds anerkannt sind;

d) die Kontrollstelle.

Es ist geplant, sowohl im Schoße der wissenschaftlichen Organisationen wie auch an allen Hochschulen besondere Forschungskommissionen zu gründen, die durch ihre Arbeit der Gefahr einer zu starken Zentralisation vorbeugen und die regionalen Interessen zur Geltung bringen sollen.

A. Der Stiftungsrat

Art. 8

Zahl und Ernennung

1. Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 50 Mitgliedern. Sie werden von den Behörden und Institutionen ernannt, denen gemäß Art. 9 eine Vertretung eingeräumt ist.

Stellvertretung

2. Das Mandat ist persönlich. Die im Stiftungsrat vertretenen Behörden und Institutionen können ihre ordentlichen Delegierten jedoch an einzelnen Sitzungen des Stiftungsrates durch außerordentliche Delegierte vertreten lassen.

Amtsdauer

3. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder soll 4 Jahre betragen. Sie kann nach Ablauf erneuert werden.

Eine Amtsdauer von nur vier Jahren muß in Anlehnung an die Amtsdauer der eidgenössischen Räte eingeführt werden. Womöglich sollen die Stiftungsratsmitglieder jedoch während längerer Zeit persönlich amten. Da die Gestaltung der Vertretung der beigezogenen Behörden und Institutionen jedoch in deren eigenem Ermessen bleibt, können hierüber keine bindenden Vorschriften aufgestellt werden.

Art. 9

Zusammensetzung

1. Im Stiftungsrat sollen vertreten sein:

a) die Hochschulen und wissenschaftlichen Körperschaften, nämlich:

- die Universitäten Basel, Bern, Fribourg, Genève, Lausanne, Neuchâtel und Zürich, die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich und die Handelshochschule St. Gallen sowie die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft, die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft und die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften

  mit je 2 Delegierten,

- der Schweizerische Schulrat, der Schweizerische Juristenverein und die Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft

  mit je 1 Delegierten;

b) die eidgenössischen und kantonalen Behörden, nämlich:
- der Nationalrat und der Ständerat, das Eidgenössische Departement des Innern, das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, das Eidgenössische Militärdepartement und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement,
- die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

mit je 1 Delegierten;

c) von weiteren kulturellen und wirtschaftlichen Institutionen: die Stiftung Pro Helvetia, der Verein der Schweizer Presse, der Schweizerische Handels- und Industrieverein, der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Gewerkschaftsbund

mit je 1 Delegierten.

Kooptation

2. Der Stiftungsrat kann weitere Behörden und Institutionen zur Abordnung von Delegierten in den Stiftungsrat einladen, bis die höchstzulässige Mitgliederzahl erreicht ist.

Er kooptiert je einen Vertreter der Wissenschaft der italienischen und rätoromanischen Landesteile, sofern diese unter den Delegierten gemäß Abs. 1 lit. *a* nicht bereits vertreten sind.

Vorbehalt

3. Die Zahl der von den Hochschulen und wissenschaftlichen Körperschaften gemäß Abs. 1 lit. *a* delegierten Mitglieder des Stiftungsrates muß stets mindestens die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder betragen.

Art. 10

Rechte und Pflichten

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Folgende Rechte und Pflichten sind ihm ausdrücklich vorbehalten:

a) er wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten;

b) er wählt, auf Vorschlag seiner Wahlkommission, den Nationalen Forschungsrat (Art. 11 und 13) und ordnet die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Mitglieder des Nationalen Forschungsrates (Art. 14 Abs. 1);

c) er entscheidet, auf Antrag des Nationalen Forschungsrates und nach Prüfung ihrer Statuten, über die Anerkennung bestehender oder zu diesem Zwecke neu gegründeter Forschungskommissionen der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften und der schweizerischen Hochschulen als Organe des Nationalfonds (Art. 18);

d) er wacht darüber, daß den in Art. 4 umschriebenen Zuteilungsgrundsätzen Rechnung getragen wird;

e) er verfügt, im Sinne von Art. 6, über das Stiftungsvermögen;

f) er genehmigt, auf Antrag des Nationalen Forschungsrates, den jährlichen Voranschlag und entscheidet über Aufwendungen für Forschungsprojekte, die einen Gesamtkredit von mehr als Fr. 100 000 erfordern (Art. 16 Abs. 2);

g) er setzt den jährlichen Betrag für die eigene Forschung der Mitglieder des Nationalen Forschungsrates fest (Art. 14 Abs. 2);
h) er genehmigt den Jahresbericht des Nationalen Forschungsrates und die Jahresrechnung (Art. 16 Abs. 4);
i) er genehmigt die vom Nationalen Forschungsrat erlassenen Reglemente (Art. 16 Abs. 5);
k) er kann dieses Statut im Rahmen des Stiftungszwecks abändern und ergänzen.

Art. 11

Wahlkommission

1. Die gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. *a* im Stiftungsrat vertretenen Hochschulen und wissenschaftlichen Körperschaften ordnen je einen ihrer Delegierten in die Wahlkommission für den Nationalen Forschungsrat ab. Die Wahlkommission wird vom Stiftungsratspräsidenten einberufen und präsidiert.

Wahlverfahren

2. Die Wahlkommission unterbreitet dem Stiftungsrat einfache oder mehrfache Vorschläge. Erachtet der Stiftungsrat die Vorschläge als ungenügend, so kann er ihre Ergänzung oder Abänderung verlangen. Andere als von der Wahlkommission ausdrücklich empfohlene Wahlen können vom Stiftungsrat nicht getroffen werden, es sei denn, die Wahlkommission könne trotz Einladung binnen angemessener Frist keine genügenden Vorschläge unterbreiten.

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß bei der Wahl des Forschungsrates außerwissenschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund treten.

Art. 12

Stiftungsversammlung und Quorum

1. Der Stiftungsrat tritt einmal jährlich zur ordentlichen Stiftungsversammlung zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefaßt. Für die Abänderung des Statuts ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

a. o. Stiftungsversammlung

2. Wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Nationale Forschungsrat es verlangen, muß eine außerordentliche Stiftungsversammlung einberufen werden.

B. Der Nationale Forschungsrat

Art. 13

Zusammensetzung

1. Der Nationale Forschungsrat besteht aus 7–9 Mitgliedern und 2–3 Suppleanten. Sie sind unter Berücksichtigung der Hauptgebiete der Wissenschaften aus dem Kreise der schweizerischen Wissenschafter zu wählen.

Bundesvertretung

2. Ein weiterer Sitz mit beratender Stimme ist im Nationalen Forschungsrat einem Vertreter des Bundesrates vorbehalten.

Konstitution

3. Der Nationale Forschungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für 2 Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Amtsdauer

4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nationalen Forschungsrates beträgt 4 Jahre und kann bis zum 75. Altersjahr erneuert werden.

Die Amtsdauer ist derjenigen des Stiftungsrates angeglichen. Die unbeschränkte Wiederwählbarkeit garantiert trotzdem die wünschbare Konstanz im Forschungsrat. Die Altersgrenze von 75 Jahren soll es auch emeritierten Forschern ermöglichen, im Forschungsrat mitzuwirken.

Art. 14

Stellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Nationalen Forschungsrates sollen ihre bisherige wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen. Um den Arbeiten im Nationalen Forschungsrat genügend Zeit und Kraft widmen zu können, sollten sie jedoch von Lehrverpflichtungen entlastet werden. Die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse werden vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit den für das zu wählende Mitglied zuständigen Instanzen von Fall zu Fall geordnet.

Eigene Forschungen

2. Über Beitragsgesuche von Mitgliedern des Nationalen Forschungsrates entscheidet dieser im Rahmen der vom Stiftungsrat festgesetzten Beträge selbst, unter Austritt des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller ist für dieses Geschäft durch einen Suppleanten zu ersetzen.

Art. 15

Aufgabe

Der Nationale Forschungsrat arbeitet im Rahmen des Stiftungszweckes und des Budgets nach eigenem freiem Ermessen und unter kollegialer Verantwortung gegenüber dem Stiftungsrat. In seinen Entscheidungen läßt er sich ausschließlich von wissenschaftlichen Gesichtspunkten und von der Bedeutung der zu entscheidenden Fragen für die gesamtschweizerische wissenschaftliche Forschung leiten.

Art. 16

Gesuche

1. Der Nationale Forschungsrat bearbeitet alle Gesuche, die ihm durch die Forschungskommissionen der schweizerischen Hochschulen bzw. der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften mit ihrem Antrag oder durch einzelne Gesuchsteller direkt eingereicht werden. Er kann sie durch wissenschaftliche Kommissionen oder einzelne Fachvertreter begutachten lassen.

2. Der Nationale Forschungsrat unterbreitet dem Stiftungsrat alljährlich einen generellen Voranschlag. Über Gesuche, die einen Gesamtkredit bis zur Höhe von Fr. 100 000 erfordern, entscheidet er endgültig. Beitragsgesuche für mehr als Fr. 100 000 legt er dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor. **Zuteilung der Mittel**

3. Der Nationale Forschungsrat kann den Forschungskommissionen der schweizerischen Hochschulen und der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften von Fall zu Fall oder für eine bestimmte Zeit einzelne Kompetenzen delegieren und ihnen namentlich die selbständige Verwaltung von Mitteln anvertrauen, die er zur wissenschaftlichen Weiterbildung oder zur Förderung von Arbeiten junger Forscher bewilligt hat. **Kompetenzdelegation**

4. Der Nationale Forschungsrat überwacht die Verwendung aller bewilligten Beiträge. Er erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht und unterbreitet ihm die Jahresrechnung. **Überwachung**

5. Der Nationale Forschungsrat erläßt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat, die notwendigen Reglemente, insbesondere für die Einreichung und Bearbeitung der Gesuche, für die Überwachung der Verwendung bewilligter Beiträge, für die Tätigkeit und die Vergütungen der zur Begutachtung von Gesuchen ernannten wissenschaftlichen Kommissionen und Fachvertreter und für die Geschäftsführung des Sekretariates. **Reglemente**

Art. 17

1. Zur administrativen Geschäftsführung kann der Nationale Forschungsrat einen ihm nicht angehörenden hauptamtlichen Sekretär ernennen und ihm das notwendige Fach- und Hilfspersonal beigeben. **Sekretariat**

2. Der Sekretär arbeitet unter der Leitung des Präsidenten des Nationalen Forschungsrates. Er organisiert den Eingang und die Weiterleitung von Gesuchen und Gutachten, führt die Betriebsrechnung und bereitet Sitzungen, Anträge und Berichte an den Stiftungsrat vor. Er amtet gleichzeitig als Sekretär des Stiftungsrates. **Aufgabenkreis**

C. Die Forschungskommissionen der schweizerischen Hochschulen und der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften

Art. 18

1. Die gemäß Art. 10 *c* vom Stiftungsrat als Organe des Nationalfonds anerkannten Forschungskommissionen unterstützen den Nationalen Forschungsrat in seinen wissenschaftlichen und **Aufgaben**

administrativen Aufgaben. Sie nehmen Gesuche von Angehörigen ihrer Hochschulen oder Körperschaften entgegen und leiten sie mit ihrem Antrag an den Nationalen Forschungsrat weiter.

Bericht und Rechnung

2. Die Forschungskommissionen erstatten dem Nationalen Forschungsrat über ihre Tätigkeit als Organe des Nationalfonds regelmäßig Bericht und legen ihm über die Verwendung der ihnen zu selbständiger Verwaltung und Überwachung anvertrauten Mittel jährlich Rechnung ab.

D. Die Kontrollstelle

Art. 19

Die Kontrolle des Nationalfonds wird durch die Eidgenössische Finanzkontrolle nach den für die Verwaltung von Bundesmitteln maßgebenden Bestimmungen ausgeübt.

ANHANG II

DIE ORGANISATIONEN ZUR FÖRDERUNG WISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNG IN ANDEREN LÄNDERN

Das Projekt für einen Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung versucht eine Lösung der schwierigen Frage zu finden, wie die wissenschaftliche Forschung in nützlicher Weise in der Schweiz so zu unterstützen wäre, daß den besonderen Verhältnissen unserer kantonalen Universitäten möglichst entsprochen wird. Wenn es auch bei den bisherigen Diskussionen immer klar war, daß wir eine schweizerische Lösung suchen müssen, ist doch mehrfach der Wunsch geäußert worden, es möchte einmal eine Darstellung gegeben werden, in welcher Weise in anderen Ländern die entsprechenden Organisationen ausgebaut sind. Es soll daher versucht werden, in kurzer Form die Grundzüge der Organisationen zur Förderung wissenschaftlicher Forschung in einigen uns nahestehenden Ländern zu skizzieren.

In *Belgien* besteht der *Fonds National de la Recherche Scientifique.* Diese Organisation wurde am 1. Oktober 1927 durch eine Rede des belgischen Königs in Seraing anläßlich einer Jubiläumsfeier der Industrie-Gesellschaft John Cockerill angeregt. Am 2. Juli 1928 wurde dann der Fonds durch einen königlichen Beschluß mit einem Stiftungskapital von 110 Millionen belgischen Franken gegründet. Das Programm dieses großen belgischen Fonds wurde mit einem einzigen Satz umschrieben:

«Il a pour objet de favoriser la recherche scientifique en Belgique.»

Mit diesem Satz ist ein Fonds ins Leben gerufen worden, der im Innern des Landes eine sehr große Bedeutung erlangt hat und durch die Entsendung belgischer Wissenschafter in beinahe alle Länder der Welt dem Rufe des Landes auch im Auslande die allergrößten Dienste leisten konnte. Als Sitz der Stiftung wurde die Fondation Universitaire in Bruxelles an der Rue d'Egmont bezeichnet, ein Haus, in dem sich sowohl ausländische Gäste wie auch Gelehrte von Belgien zu zwanglosem Zusammensein treffen können. Die Verwaltung des Fonds National liegt in den Händen eines aus maximal 28 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates (Conseil d'Administration). Er besteht aus den Rektoren der Universitäten Gent, Lüttich, Brüssel und Löwen, den Direktoren der königlichen Militärschule, der Technischen Hochschule von Mons, den

Rektoren des staatlichen agronomischen Institutes und der veterinärmedizinischen Staatsschule und der landwirtschaftlichen Hochschule von Gent (alle ex officio). Ferner gehören dem Verwaltungsrate die Sekretäre der königlichen Akademien der Wissenschaften und schönen Künste, der Medizin, der Flämischen Akademie, der Flämischen medizinischen Akademie und der Direktor des Fonds National an. Außerdem kann sich der Verwaltungsrat selbst durch Zuwahl von maximal 14 Delegierten erweitern. Diese 14 Persönlichkeiten werden aus dem Kreise der Wissenschaft, der Industrie und der hauptsächlichsten Donatoren des Fonds National gewählt.

Für die ständige Verwaltung des Fonds und alle Vorarbeiten besteht ein aus 11 Personen zusammengesetzter Vorstand (le bureau), wobei der Präsident des Verwaltungsrates gleichzeitig auch als Präsident des Vorstandes amtet. Weitere Mitglieder sind die Rektoren der 4 Hauptuniversitäten und im Turnus je zwei Vertreter der Kriegsschule, der technischen Hochschule, des agronomischen Institutes und der veterinärmedizinischen Hochschule, die alle ex officio gewählt werden; außerdem werden noch weitere 3 Mitglieder nach eigener Wahl dazugewählt. Der Direktor des Fonds National ist Mitglied des Vorstandes, und er besorgt die tägliche Verwaltung aller Angelegenheiten nach den vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Richtlinien. Der Verwaltungsrat bezeichnet 6 Personen, welche ein beratendes Finanzkomitee des Fonds National bilden. Dieses Finanzkomitee bearbeitet jedes Jahr das Budget und berät den Verwaltungsrat in der Verwendung der zur Verfügung stehenden Summe.

Die jährlich zur Verteilung gelangenden Geldbeträge werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Beiträge an belgische Gelehrte und Forscher, durch welche sie in die Lage versetzt werden, wichtige Arbeiten weiter zu verfolgen.

2. Besondere Beiträge an junge belgische Forscher, die durch ihre Arbeiten dem Verwaltungsrat aufgefallen sind und die Absicht haben, sich ganz der wissenschaftlichen Forschung zu widmen.

3. Beiträge zur Verbesserung der instrumentellen Ausrüstung von wissenschaftlichen Laboratorien, um besondere Forschungen zu ermöglichen.

4. Freie Beiträge, die vom Verwaltungsrat gesprochen werden, sofern es sich um Zwecke handelt, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung in Belgien stehen. Für die Geisteswissenschaften sind außer den normalen Universitätskrediten keine besonderen Beiträge vorgesehen [1].

Im Jahre 1948/49 sind der wissenschaftlichen Forschung in Belgien vom Staat und dem FNRS zusammen 120 000 000 belgische Franken und außerdem für den Belgischen Kongo noch weitere 200 000 000 belgische Franken zugewiesen worden.

---

[1] Vgl. L'œuvre du F. N. R. S., par *M. Florkin*. Rev. univ. des Mines 9. Ser. *4*. 449. 1948.

Mehr als 20 Jahre hat der FNRS in glänzender Weise gearbeitet und oft nicht zuletzt deshalb so gut, weil die Stiftung in freizügiger und verhältnismäßig unkomplizierter Weise organisiert wurde. Alle diejenigen, die die Verhältnisse in Belgien kennen, wissen, welche führende Rolle der Direktor des Fonds National, Herr *Jean Willems*, sich im Laufe der Jahre durch seine objektive, ein gutes Gleichgewicht haltende Verwaltung auf allen Gebieten der Wissenschaft erworben hat. Er ist selbst nicht Wissenschafter, und es gibt viele Stimmen, die behaupten, daß dies einer der Hauptgründe sei, warum die Verwaltung so vorbildlich geführt wird. Für uns in der Schweiz ist der Fonds National Belge ein ausgezeichnetes Beispiel, dem wir uns ruhig anpassen dürfen, und gleichzeitig ist er auch im Hinblick auf die sehr beträchtlichen, der Forschung zufließenden Mittel ein beachtlicher Ansporn. – Man darf wohl mit Bewunderung sagen, daß in Belgien der 1927 ausgesprochene Wunsch: «il faut que tout soit mis en œuvre pour susciter, encourager, soutenir les vocations scientifiques» erfüllt wurde und daß die belgische Wissenschaft heute einen der vordersten Plätze in der Welt einnimmt.

Ein anderes interessantes Beispiel für freizügige Organisation in der Verwaltung von Forschungsmitteln sind die beiden großen Organisationen, die in *Deutschland* bis zum Zusammenbruch bestanden und heute wiederum neu gegründet worden sind. Es handelt sich um die *Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung*, heute *Max-Planck-Gesellschaft*, die am 11. Januar 1911 als *Verein* – und das ist das Interessante – mit Sitz in Berlin gegründet wurde, und um die *Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft*, heute *Forschungsgemeinschaft*, die am 30. Oktober 1920 von den Vertretern aller deutschen Hochschulen, wissenschaftlichen Akademien und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Sitzungssaal der damaligen Preußischen Staatsbibliothek, ebenfalls als Verein, gegründet wurde. Die großen Leistungen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft sind mit den Namen Adolf von Harnack und Max Planck eng verbunden, diejenigen der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft mit dem Namen von Friedrich Schmidt-Ott. Bei beiden Organisationen ist es interessant, daß sie in der Form eines Vereins gegründet wurden. Die «Vereinsmitglieder», nämlich die Hochschulen und Akademien, konnten die Organe wählen, denen dann die Verteilung der Mittel übertragen wurde. Dem Deutschen Reich als Hauptgeldgeber und den Ländern als den Trägern der Kulturhoheit wurde ein maßgeblicher Einfluß eingeräumt. Bei der Notgemeinschaft wählte die Mitgliederversammlung 10 wissenschaftliche Vertreter, während der Reichsminister des Innern 5 weitere Mitglieder für den sogenannten Hauptausschuß bestimmen konnte. Die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, später in Forschungsgemeinschaft der deutschen Wissenschaft umgetauft, erhielt in den Jahren 1920 bis 1933 aus Reichsmitteln Jahreszuschüsse in der Höhe von durchschnittlich 6,5 Millionen Mark. Welche Bedeutung dieser Organisation zugemessen wird, geht daraus hervor, daß am 11. Januar 1949 im Senatssaal der Universität Köln von den Vertretern aller westdeutschen Hochschulen

und wissenschaftlichen Akademien eine neue Notgemeinschaft unter der Präsidentschaft des Heidelberger Rektors, Prof. *Karl Geiler*, ins Leben gerufen wurde. Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ist als Max-Planck-Gesellschaft mit *Otto Hahn* als Präsident neu erstanden und entfaltet heute eine, gemessen an den schwierigen Verhältnissen der Westzone, erstaunliche wissenschaftliche Tätigkeit.

Die staatlichen Zuschüsse, die die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vor dem Kriege erhielt, bewegten sich um 6 Millionen, bei einem Gesamtbudget von 11 Millionen. [1]

Die Organisation der wissenschaftlichen Forschung in *England* ist für uns Schweizer in einer Hinsicht besonders interessant: [2] England besitzt eine alte wissenschaftliche Tradition und darf mit Stolz darauf hinweisen, daß in den Laboratorien von Cambridge, Oxford und der Royal Institution grundlegende Entdeckungen zu einer Zeit gemacht wurden, als in andern Ländern noch wenig wissenschaftliche Forschung betrieben wurde. Alle diese Entdeckungen sind aber die Taten unabhängiger und individuell hochentwickelter Persönlichkeiten gewesen. Es gilt in England als einer der Hauptgrundsätze des wissenschaftlichen Lebens, daß die Originalität und Unabhängigkeit in keiner Weise angetastet werden darf. Als daher die Frage auftauchte, ob vom Staate die wissenschaftliche Forschung unterstützt werden solle, wurden sofort Stimmen laut, die darauf hinwiesen, daß damit der Untergang der individuellen Freiheit heraufbeschworen werden könnte. Es mußte daher eine Lösung gefunden werden, die einerseits Doppelspurigkeiten vermied und andererseits den für den Engländer so verhaßten Begriff der staatlichen Kontrolle möglichst ausschalten ließ. Es galt ein gutes Gleichgewicht zu finden: zwischen dem Staat und den Universitäten, zwischen der Industrie und den gelehrten Gesellschaften, zwischen der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung und zwischen Universitätsaufgaben und Aufgaben, die im Dienste der wissenschaftlichen Forschung der ganzen Nation stehen.

Die von der englischen Regierung befolgte Politik der Förderung wissenschaftlicher Forschung schlägt 3 verschiedene Wege ein. 1. Die Regierung stellt ihr eigenes Forschungsprogramm auf und läßt es wissenschaftlich in staatlichen Instituten bearbeiten. 2. Die Forschung auf breiterer Grundlage wird durch große Forschungsbeiträge an die Universitäten und die Industrie gefördert. 3. Durch Einsetzung von staatlichen Kommissionen wird versucht, die wissenschaftliche Forschung im ganzen Land zu koordinieren und dadurch zu fördern.

Seit 1909 besteht in England der sogenannte *Development Fund*, durch welchen in erster Linie die Agrikultur und der industrielle Ausbau ländlicher Bezirke durch wissenschaftliche Forschung befruchtet werden soll. Gegen Ende des Ersten Weltkrieges wurde dann das sogenannte

---

[1] Vgl. Jahrbücher der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1930–1939.

[2] Vgl. *H. R. Mills*. The Organization of Scientific Research in Great Britain. Brit. Sci. News. I. 2. 1948.

DSIR (Department of Scientific and Industrial Research) als besondere Abteilung der Regierung mit direkter Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament eingesetzt. In England gibt es keinen eigentlichen wissenschaftlichen Minister; aber der Lord President of the Council ist derjenige Minister, der auch für alle Gebiete der wissenschaftlichen Forschung verantwortlich ist. Er wird durch einen Advisory Council, der aus den bedeutendsten Wissenschaftern des Landes zusammengesetzt ist, beraten, eine Beratung, die sich auch im Krieg hervorragend bewährt hat. Die englische Regierung führt ihre eigene wissenschaftliche Forschung in 10 größeren Forschungsinstituten oder Gruppen von Forschungsinstituten durch. Besonders interessant ist aber auch die Verbindung des DSIR mit der Industrie durch die sogenannten Cooperative Research Associations, die je nach Industriegruppen getrennt gebildet werden. Gleichzeitig versucht das DSIR, die Grundlagenforschung an den Universitäten und an andern wissenschaftlichen Instituten durch besondere Beiträge zu fördern. Diese Beiträge werden auf Empfehlung eines besonderen Scientific Grant Committee vom DSIR an die Forscher der Universitäten ausbezahlt.

Am 8. November 1939 wurde das Parliamentary and Scientific Committee gegründet, ein überparteiliches Komitee, welches die Aufgabe hat, die ständige Verbindung zwischen allen wissenschaftlichen Institutionen des Landes und dem Parlament herzustellen, das Parlament über alle wichtigen Entwicklungen im wissenschaftlichen Sektor zu orientieren und gleichzeitig die ständige Verbindung zwischen den Projekten des Parlamentes und der wissenschaftlichen Forschung zu gewährleisten. Sehr interessant für uns in der Schweiz sind die 6 Hauptpunkte dieses Parliamentary and Scientific Committee:

1. Es versorgt die Parlamentsmitglieder mit gut begründeten wissenschaftlichen Informationen im Zusammenhang mit den im Parlament stattfindenden Debatten.

2. Es orientiert die Parlamentsmitglieder und die verschiedenen Abteilungen der Regierung über besonders wichtige Entdeckungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung.

3. Das Komitee sorgt dafür, daß im Parlament bei allen Beschlüssen der wissenschaftliche Standpunkt richtig zur Geltung kommt.

4. Das Komitee beschäftigt sich bei allen Gesetzgebungen mit der Frage der wissenschaftlichen Bedeutung und Auswirkung des Gesetzes.

5. Es sorgt für die entsprechende Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung.

6. Es bearbeitet regelmäßige Berichte über den jeweiligen Stand der Forschung zuhanden des Parlamentes und seiner Mitglieder.

Parallel zum DSIR und unabhängig davon arbeitet der *MRC (Medical Research Council)*, der im Jahre 1920 gegründet wurde. Er besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 9 auf Vorschlag der Royal Society und des MRC selbst gewählt werden. Der MRC ist im ganzen für etwa 25 verschiedene Forschungsinstitute verantwortlich, unter denen das

National Institute for Medical Research in Hampstead eine hervorragende Stellung einnimmt. Zur Förderung der Forschung in den Universitäten und großen Spitälern vergibt der MRC besondere Medical Research Grants. Im Jahre 1931 wurde als dritte gleichgestellte Organisation der Agricultural Research Council gegründet, welcher 12 bis 15 Mitglieder umfaßt und neben den Grundlagenforschungen auf dem Gebiete der Agrikulturwissenschaft auch die angewandten Gebiete berücksichtigt.

Die Gesamtausgaben der englischen Regierung im Jahre 1947/48 für wissenschaftliche Forschung betrugen 69 Millionen £. Außerdem wird geschätzt, daß ungefähr 30 Millionen £ von der Industrie für wissenschaftliche Forschung aufgewendet werden. Interessant ist die Stellung der Universitäten in England: Sie werden als «Centers of pure research» bezeichnet, und es wird geschätzt, daß ungefähr 400 Laboratorien in den englischen Universitäten besondere wissenschaftliche Forschungsprogramme mit staatlichen Mitteln bearbeiten. Der Gesamtbetrag, der 1947/48 den Universitäten für wissenschaftliche Grundlagenforschung zugesprochen wurde, beläuft sich auf 7 Millionen £. Die staatlichen Instanzen sorgen dafür, daß die Universitätsprofessoren genügend Zeit und Geld für die Durchführung ihrer wissenschaftlichen Forschungen haben, und es wird darauf hingewiesen, daß es nicht ideal sei, wenn man erwartet, daß ein Professor gleichzeitig besondere Fähigkeiten für wissenschaftliche Forschung und für die Beschaffung von Geld zur Forschung haben müsse. Die staatlichen Instanzen sollen die Universitätsprofessoren mit genügend Geld für ihre wissenschaftliche Forschung versorgen, ohne daß sich diese Herren selbst bemühen müssen. Diesem Grundsatze ist in den letzten Jahren in England mit Erfolg nachgelebt worden! Besondere Bedeutung wird aber auch der freien und direkten Verbindung zwischen Universitätsprofessoren und Industrie zugemessen, weil gerade durch Aussprachen zwischen Theorie und Praxis Anregungen nach beiden Seiten ausstrahlen.

In *Frankreich* besteht das *Centre National de la Recherche Scientifique*, welches der direkten Führung durch den Ministre de l'Education Nationale unterstellt ist. Diesem Centre de la Recherche Scientifique sind 7 Hauptaufgaben zugewiesen worden: [1]

d'effectuer ou de faire effectuer les recherches ou les études présentant pour l'avancement de la science ou de l'industrie un intérêt reconnu;

d'encourager ou faciliter les recherches entreprises par d'autres, d'octroyer à cet effet des allocations aux chercheurs et de recruter et rémunérer des aides techniques;

de subventionner ou de créer des laboratoires de recherche pure ou appliquée;

d'assurer la liaison des recherches poursuivies dans divers organismes;

---

[1] Vgl. *J. Rivière*. Organisation de la Recherche Scientifique en France. Rev. univ. des Mines. 9. Ser. *4*. 485. 1948.

d'assurer, par des subventions, la publication des travaux scientifiques;

d'attribuer des subventions pour missions et séjours dans les centres de recherche français ou étrangers;

d'organiser un enseignement préparatoire à la recherche.

Das Centre National de la Recherche Scientifique wurde am 2. November 1945 durch ein Gesetz gegründet, und für die erste Wahl des Conseil National de la Recherche Scientifique, der die Geschäfte führt, wurde eine Wahlbehörde gebildet, welche sich aus den Mitgliedern der Fakultäten, anerkannten Wissenschaftern und besonders geeigneten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammensetzt. Sie wählen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, während $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Conseil vom Ministre de l'Education Nationale direkt ernannt wird. Der Conseil National de la Recherche Scientifique ist in Sektionen unterteilt. Zurzeit bestehen etwa 30 solcher Sektionen, die sich mindestens zweimal jährlich besammeln, die verschiedenen Gesuche prüfen und die Auswahl eines guten akademischen Nachwuchses und seine aktive Förderung zu einem ihrer Haupttraktanden machen. Vorschläge der verschiedenen Sektionen werden einem kleineren Rat, der nur etwa 15 Mitglieder umfaßt, dem sogenannten Directoire, unterbreitet. Er entscheidet in letzter Instanz über alle Gesuche und sichert die Verwaltung des Centre National. Die Zahl der Wissenschafter, deren Arbeiten, mit dem Ziel der Nachwuchsförderung, unterstützt werden, ist ständig im Ansteigen. Sie betrug im Jahre 1944/45 807, im Jahre 1946/47 1357. Die entsprechenden Kredite sind von 44 Millionen jährlich auf 254 Millionen jährlich, bei einem Gesamtbudget von 1070 Millionen, angestiegen. Es werden 5 verschiedene Besoldungskategorien unterschieden: directeur de recherche, maître, chargé, attaché und stagiaire. Für die französischen Universitäten hat diese Lösung den großen Vorteil, daß sie aus einer großen Zahl von bereits durch das Centre ausgebildeten und dadurch ausgewiesenen, in der Arbeit bewährten Wissenschaftern sowohl ihre Universitätslehrstühle wie auch alle sonstigen Stellen besetzen können. Im weiteren sorgt das Centre National aber auch für die Anstellung von technischen Laboranten und Hilfen, für die Subventionierung der Material- und Instrumentenbeschaffung und der Publikationen und Forschungsreisen. Neben diesen Summen, die hauptsächlich den Universitäten und Forschungszentren zufließen, unterhält das Centre National eigene Betriebe zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und teilweise auch zur Durchführung eigener Forschungen. Hier sind vor allem das Centre de Documentation und die bekannten Laboratorien von Bellevue und Marseille zu nennen, ferner das Observatorium auf dem Pic du Midi und das neugegründete Institut Blaise Pascal, welches ein modernes Recheninstitut großen Ausmaßes ist. In der ganzen Welt ist die Aktivität des Centre National bekannt geworden, besonders auch dadurch, daß es internationale Symposien veranstaltet hat, bei denen Fachleute in kleinen Gruppen zu einer einwöchigen gemeinsamen Besprechung eingeladen wurden. Der vom Staat im Jahre 1947 für das Centre National de la

Recherche Scientifique angesetzte ordentliche Kredit betrug 756 Millionen französische Franken, und außerdem wurde noch ein außerordentlicher Kredit in der Höhe von 155 Millionen Franken bereitgestellt.

In *Holland* [1] sind die Verhältnisse insofern vergleichbar mit der Schweiz, als es recht lange Zeit gedauert hat, bis sich die Regierung entschließen konnte, von sich aus die reine wissenschaftliche Forschung in größerem Umfang zu unterstützen. Das erste Gesetz datiert vom 30. Oktober 1930, durch welches die zentrale Niederländische Organisation für *angewandte* Wissenschaft (abgekürzt TNO) ins Leben gerufen wurde. Damit hat Holland aber zunächst erst den Weg zur Förderung der angewandten technischen wissenschaftlichen Forschung beschritten. Es dauerte lange, bis es den Wissenschaftern in Holland gelang, die Regierung davon zu überzeugen, daß die reine Grundlagenforschung ebenfalls der behördlichen Förderung bedürfe und daß die Gründung einer entsprechenden Organisation unbedingt notwendig sei. Erst in allerneuester Zeit sind in Holland diese Bemühungen ebenfalls erfolgreich gewesen, und es wurde die Organisation für die Förderung der reinen Forschung, abgekürzt ZWO, gegründet. Holland hat im Jahre 1948 10,5 Millionen Gulden für die Förderung der technischen Forschung (TNO) und 1 Million Gulden für die Förderung der reinen Forschung (ZWO) bewilligt. Es ist aber vorgesehen, daß im Jahre 1949 dieser Betrag für die reine Forschung auf 5 Millionen Gulden erhöht werden soll. Die technische Forschungsorganisation umfaßt zurzeit 34 Forschungsstellen, die von der angewandten Physik über die Biologie bis zur Architektur, Gummiforschung, Keramik und Materialprüfung alle Gebiete bearbeiten. Außerdem sind drei wichtige Centres de Recherche vorgesehen, eines für höhere Mathematik, eines für die Grundlagenforschung des Aufbaues der Materie, einschließlich Atomphysik, und ein drittes für die Grundlagenforschung auf dem Gebiete der Biologie. Über die Pläne auf dem Gebiete der reinen Forschung ist vorläufig noch wenig zu vernehmen; es wird aber versichert, daß sich auf diesem Gebiete die Bestrebungen in diesem Jahre sehr stark entwickeln werden[2].

Sehr interessant sind die Verhältnisse in *Schweden*[3]. Viele Leute, die heute in den wissenschaftlichen Instituten Schwedens arbeiten, stammen in erster Generation aus dem Bauernstand, sehr viele in zweiter Generation. Damit hängt wohl das große und lebhafte Interesse des ganzen Landes an der wissenschaftlichen Forschung zusammen. Es ist auffallend und bewundernswert, wie in Schweden die Hochschätzung der wissenschaftlichen Arbeit in den weitesten Kreisen des Volkes durch eine ausgezeichnete, sehr sachliche und gut unterrichtete Presseorien-

---

[1] Vgl. *A. de Mooy*. L'organisation de la recherche scientifique appliquée aux Pays-Bas. Rev. univ. des Mines. 9. Ser. *4*. 506. 1948.

[2] Ein Beitrag von 1 Million Gulden wird für Auslandsreisen und Forschungen jährlich von 1949 an bereitgestellt. (Nouvelles de Hollande, Nr. 209.)

[3] Vgl. *E. Velander*. Organization of Scientific Technical Research in Sweden. Affärekonomi. 10 A. 1947.

tierung gepflegt wurde. In den letzten Jahren haben die staatlichen Behörden daher auch ein großes Interesse für die Förderung der Wissenschaft bekundet, ein Interesse, das auch heute noch besteht, trotzdem die finanzielle Lage Schwedens den Behörden schwere Probleme stellt. Vom Staat wurden im ganzen 5 Forschungsräte eingesetzt, die sich mit der Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu befassen haben:

1. der technische Forschungsrat, der im Jahre 1942 gegründet wurde, mit einem jährlichen Budget von 1 095 000 Kr.;
2. der medizinische Forschungsrat, der im Jahre 1945 gegründet wurde, mit einem jährlichen Budget von 1 050 000 Kr.;
3. der landwirtschaftliche Forschungsrat, der im Jahre 1945 gegründet wurde, mit einem jährlichen Budget von 240 000 Kr.;
4. der naturwissenschaftliche Forschungsrat, der im Jahre 1946 gegründet wurde, mit einem jährlichen Budget von 1 355 000 Kr.;
5. der sozialwissenschaftliche Forschungsrat, der im Jahre 1947 gegründet wurde, mit einem jährlichen Budget von 315 000 Kr.

Außerdem wurde noch ein sogenannter humanistischer Fonds gegründet, welcher jährlich 650 000 Kr. vom Staate erhält. Diese Forschungsräte werden von dem Präsidenten einberufen und umfassen in der Regel 7 Mitglieder. Der Forschungsrat setzt sich aus dem von der Regierung ernannten Präsidenten und 6 Mitgliedern zusammen: 1 Vertreter der Regierung, 1 Verbindungsmann, der mit den andern Forschungsräten die Verbindung aufzunehmen hat, und 4 Mitgliedern, die durch Wahl von den Universitäten Uppsala, Lund, Stockholm und der wissenschaftlichen Akademie gestellt werden. Die Kompetenzfrage ist so geordnet, daß bis zu einem Betrage von 10 000 Kr. für Publikationen oder 20 000 Kr. für direkte Forschungsbeiträge der Forschungsrat selbst entscheiden darf. Übersteigen die Beiträge diese Grenzen, so muß die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

Daneben sind aber noch verschiedene andere Kommissionen tätig, z. B. das staatliche Komitee für Gebäudeforschung (Jahreskredit 348 500 Kr.), der Ausschuß für flugmedizinische Forschung (220 000 Kr.), der Ausschuß für mathematische Rechenmaschinen (2 000 000 Kr. einmalig) und das Atomenergie-Komitee, das über sehr große Spezialkredite verfügt.

Besonders beachtenswert sind in Schweden aber auch die großen Summen, die für die Ausbildung des Nachwuchses bereitgestellt werden. Für den Besuch der Mittelschulen stehen jährlich Stipendien im Gesamtwert von 8 000 000 Kr., für den Besuch der Universitäten und Hochschulen 1 734 000 Kr., für die Ausbildung von Privatdozenten 1 224 000 Kr., für Forschungsstipendien 114 800 Kr. und an Reisestipendien für Universitätslehrer 126 000 Kr. zur Verfügung. Außerdem leistet der Staat an die Publikation von Doktorarbeiten jährlich Beiträge in der Höhe von 241 000 Kr.

Alle diese Aktionen zur Förderung der Forschung sind in den letzten Jahren in Schweden ins Leben gerufen worden und ergänzen das, was in reichlichem Maße von der schwedischen Industrie schon in früheren

Jahren geleistet wurde. Auch dieses Beispiel ist für uns in der Schweiz sehr interessant und darf uns als Muster dienen.

In *Italien* besteht der Consiglio Nazionale delle Ricerche, dessen Mittel an die Universitäten und an besondere centri di studio verteilt werden. Diese letzteren haben eine gewisse Ähnlichkeit mit den wissenschaftlichen Kommissionen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Neben dem Consiglio übt aber auch die Academia dei Lincei, die vom Staat, von der Industrie und von privater Seite ihre Mittel erhält, durch ihre Preisausschreibungen einen fördernden Einfluß auf die Entwicklung der Wissenschaft aus. Wir sind auch hier Zeugen einer verständnisvollen und gescheiten Politik der staatlichen Organe in einem Lande, das vom Krieg schwer getroffen wurde. Selbst in *Österreich*, dessen Bewegungsfreiheit noch gering ist, ist ein Gesetz, welches die Grundlagen zur staatlichen Förderung der Forschung schafft, in Kraft getreten, und wir werden es in Bälde erleben, daß auch in diesem in der Größe uns nahestehenden Land mehr getan wird als bei uns[1].

Je mehr man sich mit dem Problem der Förderung der wissenschaftlichen Forschung in andern Ländern beschäftigt, desto deutlicher tritt der große Rückstand unseres eigenen Landes in Erscheinung! Noch ist es Zeit, durch Aufklärung der Öffentlichkeit, des Parlamentes und der Behörden dafür zu sorgen, daß auch die Schweiz einen Nationalfonds erhält, der unseren besonderen Verhältnissen angepaßt ist. Wir dürfen aber nicht mehr länger zuwarten, sonst wird aus dem Rückstand – Rückständigkeit!

---

[1] Über staatliche Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den USA erschien ein ausgezeichneter Artikel von *G. Heberlein*. «Neue Zürcher Zeitung», 31. VII. 1948, Nr. 1608.